

Gemeindeamt Stallehr  
Stallehr 19  
A-6700 Stallehr

Bregenz, am 06.12.2023

## Untersuchung von Trinkwasser

Auftragsnummer: 1475-1/2023-UI  
Probennummer: 1 - NP Bauhof, Abgabe Bings  
Probennummer: 2 - NP Zementwerkstraße 26  
Probennummer: 3 - PW Stallehr 3  
Probenahme am: 11.10.2023

Die vorliegende(n) Probe(n) wurde(n) ordnungsgemäß entnommen, untersucht und begutachtet und/oder Anlagenteile normgerecht inspiziert (Verordnung "Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch", Trinkwasserverordnung - TWV, BGBl. II Nr. 304/2001 i.d.g.F., Codexkapitel B1 „Trinkwasser“, ÖLMB, IV. Auflage i.d.g.F. bzw. OENORM M 5874).

## Ortsbefund

### Witterungsverhältnisse

bei der Entnahme: trocken  
an den Vortagen: mehrere Tage trocken

### Angaben zur Versorgung

SCHUTZGEBIET  
Schutzzone 1: vorhanden  
Schutzzone 2: projektiert  
WASSERAUFBEREITUNG  
keine

### Bautechnische Veränderungen

Die im letzten Jahr bemängelten Anlagenteile wurden zwischenzeitlich vollständig saniert und Fotos zur Dokumentation übermittelt.

Das Grundwasserpumpwerk 1 wurde nun baulich vom Netz getrennt.

## Trinkwassergutachten

### gemäß LMSVG 2006 und ÖLMB Codexkapitel B1

Nach dem vorliegenden Untersuchungsbefund weist das unbehandelte Grundwasser keine Anzeichen einer mikrobiologischen oder chemischen Verunreinigung auf.

Im Versorgungsnetz sind keine Hinweise auf eine mikrobiologische Verunreinigung feststellbar.

## GRUNDWASSER

Die mikrobiologische Untersuchung und die chemische Untersuchung weisen unauffällige Befunde auf.

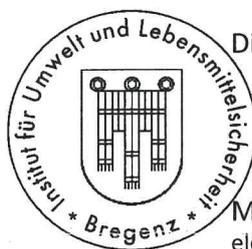
## VERSORGUNGSNETZ

Die Netzproben weisen einwandfreie mikrobiologische Befunde auf.

## Beurteilung

Das Wasser und/oder die inspizierte Anlagenteile entsprechen soweit untersucht in sensorischer, physikalisch-chemischer und mikrobiologischer Beschaffenheit den Bestimmungen der Verordnung „Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ (Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001 i.d.g.F.) und des Codexkapitels B1 „Trinkwasser“ (ÖLMB, IV. Auflage i.d.g.F.) bzw. geben keinen Anlass zu einer Beanstandung.

Das Wasser ist zur Verwendung als Trinkwasser geeignet.



Die Gutachterin

Mag.a Mirjam Zoderer  
elektronisch gefertigt

Laut Auftrag wird der Inhalt dieses Berichts der zuständigen Behörde gemäß § 44 Abs. 4 LMSVG elektronisch übermittelt.  
Nur das per Post versendete Originaldokument ist physisch unterschrieben.